

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0563-01	Termin 28.04.2021	Jugendhilfeausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
28.04.2021	Jugendhilfeausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Anerkennung des Vifa-Erziehungshilfe e.V. gem. § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, dem Antrag des Vifa-Erziehungshilfe e.V. auf öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII zuzustimmen.

Bereichsleiter Bereich 3-1		Dezernent Dezernat 3	
Herr Deniz o.V.i.A. Datum 31.03.2021		Herr Schmidt o.V.i.A. Datum 08.04.2021	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0563-01	Termin 28.04.2021	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Der Verein Vifa-Erziehungshilfen e.V. hat am 19.03.2021 die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe beantragt.

Zum Aufgabenspektrum hat der Verein in seiner Satzung vom 19.06.2020 im § 2 festgelegt:

„Vifa-Erziehungshilfen e.V. ist als gemeinnütziger Träger im Rahmen der Jugendhilfe, Bildung und Beratung tätig. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Ambulante wie stationäre Hilfen zur Erziehung, Bereich Pflegefamilien, Didaktische Maßnahmen wie z.B. Fortbildung/Seminare/Lernförderung.“

§ 75 SGB VIII führt aus:

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.“

Bereits seit 2018 ist der Vifa-Erziehungshilfe als gemeinnützige Unternehmergeellschaft im Feld der erzieherischen Hilfen gem. §§ 27 ff. SGB VIII als Leistungsanbieter in dem benannten Aufgabenspektrum tätig. Mit der Umwidmung als eingetragener Verein erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister am 29.09.2020 beim Amtsgericht Duisburg.

Ein Tätigkeitsbericht über die bisherige Arbeit, die aktuelle Satzung sowie ein Präventions- und Schutzkonzept gem. § 8a SGB VIII wurden vorgelegt.

Damit liegen nach Prüfung durch die Fachverwaltung die Voraussetzungen für eine Anerkennung vor.

In der Facharbeitsgruppe Hilfen zur Erziehung gem. § 78 SGB VIII erfolgt ein Votum zur Anerkennung im Schriftverfahren zum 14.04.2021. Eine Vorstellung des Trägers in der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII nebst Votum wird am 19.04.2020 erfolgen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0563-01	Termin 28.04.2021	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

53 Einem positiven Votum vorausgesetzt, schlägt die Fachverwaltung dem Jugendhilfeausschuss vor,
54 dem Antrag des Vifa-Erziehungshilfen e.V. auf öffentliche Anerkennung als Träger der freien
55 Jugendhilfe zuzustimmen.

56
57

58 **Anlage/n**

59

60 Anlage 1 Satzung des Vifa-Erziehungshilfe e.V.

61 Anlage 2 Vereinseintragung

62 Anlage 3 Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

63 Anlage 4 Bescheid über die Gemeinnützigkeit

64 Anlage 5 Interner Verfahrensstandard gem. § 8a SGB VIII

65 Anlage 6 Kriterienkatalog zur Gefahreneinschätzung gem. § 8a SGB VIII

Satzung des VIFA-Erziehungshilfen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen VIFA-Erziehungshilfen e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Oberhausen
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Duisburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

VIFA-Erziehungshilfen e.V. ist als gemeinnütziger Träger im Rahmen der Jugendhilfe, Bildung und Beratung tätig.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ambulante wie stationäre Hilfen zur Erziehung
- Bereich Pflegefamilien
- Didaktische Maßnahmen wie z.B. Fortbildung/Seminare/ Lernförderung

- (3) Der Verein darf alle sonstigen Aufgaben durchführen, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

Wir setzen uns zusammen aus MitarbeiterInnen, die bereits mehrjährige Erfahrungen im Rahmen ihrer langwierigen Tätigkeiten innerhalb der Professionen und Fachlichkeit gewinnen konnten. Sowohl interdisziplinär als auch mehrsprachig und interkulturell aufgestellt, decken wir sozialpädagogische, sozialarbeiterische und nicht zuletzt psychologische Aspekte oftmals muttersprachlich ab. Hierbei setzen wir uns für die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien ein. Gleichmaßen ist uns die Chancengleichheit aber auch Teilhabe und Partizipation im Zuge einer integrativen/inklusive Gesellschaft und der demokratischen Wertevermittlung unabdingbar. Hierbei gilt es etwaige Barrieren abzuschaffen und als Fachorganisation auch innerhalb der Fachgebiete von öffentlichen wie auch freien Trägern und Verbänden mit Diensten wie Schulungen aber auch Vorträgen zur Verfügung zu stehen und unseren Beitrag für die (Stadt)Gesellschaft zu leisten.

Bei der Zielsetzung werden wir gleichzeitig interdisziplinär aufgestellte Sozialprojekte insbesondere in Bezug auf Jugendhilfe und Integration akquirieren/durchführen sowie dem europäischen interkulturellen Fachaustausch durch kooperative gemeinnützige Projekte zur Verfügung stehen.

Unsere Hauptprinzipien

- Die UN Menschenrechtskonvention sowie die UN Kinderrechtskonvention bilden für uns eingebettet in die demokratischen Werte unserer Gesellschaft, den Rahmen für unser professionelles Handeln
- Demnach ist die Gleichstellung vor dem Gesetz bindend. Zu unserer alltäglichen Arbeit gehört der Respekt jedes Gesellschaftsmitglieds unabhängig von Religion, Herkunft, Geschlecht, physischen und psychischen Beeinträchtigungen, Sozialem Milieu, Staatsangehörigkeit oder politischem Interesse (soweit demokratische Werte verfolgt werden) bindend.
- Hierbei sind wir der Überzeugung, Ressourcen und Talente unserer Zielgruppen zu erkennen, diese ggf. zu aktivieren und deren Ausbau zu fördern.
- Eine konstruktive Form der Konfliktlösung ist ein wichtiger Wert unserer freiheitlichen Gesellschaftsform, welche es gilt zu vermitteln und nach Bedarf zu fördern. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund einer heterogenen Gesellschaft von Bedeutung.
- Unser Anliegen im täglichen Handeln stellt die Hilfe zur Selbsthilfe dar. Wir fördern die Selbständigkeit unserer Zielgruppe und unterstützen sie ziel-/ ressourcen- und bedürfnisorientiert in effizienter Weise. Dies schließt mit ein, einen geschärften und verantwortungsvollen Blick auf die Möglichkeiten und Ressourcen der beauftragenden Kommune/Stadt zu richten und dabei umweltorientiert zu agieren.
- Unsere Dienstleistung führen wir mit stetig überprüfter und entsprechend angepasster Qualität im Rahmen der Qualitätssicherung durch. Dies ist durch das Qualitätsmanagement abgedeckt und wird zugesichert.

Schaffung neuer Realitäten

VIFA-Erziehungshilfen e.V. ist gemeinnützig. Wir bieten Jugendhilfe interkultureller Art sowohl im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen als auch im Bereich Pflegefamilien. Gleichzeitig bieten wir unser Knowhow öffentlichen Trägern und Institutionen sowie NGOs in Form von Schulungen und durch gemeinsame Sozialprojekte in der Schaffung von Innovation für das gesellschaftliche Miteinander hinsichtlich Integration/Inklusion. Unser Team mit allen vorhandenen fachlichen Ressourcen dient der Erhöhung von Teilhabemöglichkeiten und Partizipation in den gesellschaftlichen Gegebenheiten wie beispielsweise Bildung, Gesundheit. Gleichzeitig können auf Wunsch auch Institutionen und Organisationen neue innovative Denkansätze erhalten, um ihre Ziele und Visionen im Sinne der Zielgruppe zu erreichen.

Interdisziplinarität

Unserem Team gehören verschiedene Berufsgruppen an. Dies zeichnet uns neben der Mehrsprachigkeit aus. Der weite Blick und die Perspektive sowie Ideen sind somit in Form der kollegialen Beratung als eine der Methoden fester Bestandteil und ein Qualitätsmerkmal unserer alltäglichen Praxis. So schärfen wir unseren sensiblen Umgang und die Effizienz unserer Arbeit stetig.

Innovation Medien und Digitalisierung

Etwaige soziogesellschaftliche, technologische und wissenschaftliche Herausforderungen und Entwicklungen beziehen wir bedarfsentsprechend in unsere alltägliche Arbeit ein.

Effizienz durch Hilfe aus einer Hand

Die Kopplung der pädagogischen und psychologischen Arbeit im Rahmen unserer Angebote der Jugendhilfe aber auch Projekte und Seminare sowie Schulungen ermöglichen uns eine effiziente und zielgerichtete Arbeit mit der Zielgruppe. Insbesondere in Bezug auf die individuelle Ressourcen- und Poten-

zialanalyse zur Aktivierung bestehender sowie Erkundung noch nicht bekannter Ressourcen und Potenziale dient der Hilfe zur Selbsthilfe durch die Stärkung der Persönlichkeit. Dabei verwenden wir Theorien, Prinzipien und Erfahrungen der Zielgruppe, damit sie sich in messbare und konkrete Ergebnisse bzw. Lösungen für ihre etwaig vorhandenen Probleme und Fragen umwandeln lassen.

Qualität vor Quantität

Für uns ist wichtig, hilfeplan- und zielorientiert im Kontext der Jugendhilfe zu arbeiten und dadurch eine möglichst hohe Zufriedenheit der Beteiligten zu erreichen.

Transparenz und Datenschutz

Wir gestalten unsere Arbeit allen Beteiligten gegenüber mit höchster Transparenz. Gleichzeitig sichern wir entsprechend der Datenschutzrichtlinien den Schutz vertraulicher Daten zu.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. an und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.

Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die dessen Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung

an den Antragsteller die nächste Aufsichtsratssitzung einberufen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist halbjährlich zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das zurückliegende Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der hauptamtliche Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Aufsichtsrat einzuberufen. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 45 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich¹ durch EMAIL unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der Absendung der EMAIL. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email-/Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
- b) Entlastung des Vorstandes auf Basis einer Empfehlung des Aufsichtsrates
- c) Aufgaben des Vereins (einschließlich Satzungszweck)
- d) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
- f) Satzungsänderungen

¹ Dies schließt die Ladung per Email an. Liegt keine Email-Adresse vor, muss die zuletzt mitgeteilte postalische Adresse genutzt werden.

g) Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern (ungerade Zahl).
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
 - a) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
 - b) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - d) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand

- e) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung
 - f) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
 - g) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - h) Einladung der Mitgliederversammlung
- (6) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (8) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Personen.
- (2) Der Verein wird durch die beiden Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von 5 Jahren ernannt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 11 Änderung des Zwecks und der Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Aufsichtsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Vorstand und Aufsichtsrat zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband

NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Oberhausen, 19.06.2020
Ort, Datum

Unterschriften:

Emina Kadrić Kadrić

Zahide Dorn Zahidson

M. Fatih Yildiz Yildiz

Ayşe Balgomez Ayşe Balgomez

Hettice Ayken H. Ayken

Bilal Balgomez, Balgomez

Hama Wietrichowicz Wietrichowicz

Edgar Salazar Salazar

Florian Simon

Abdullah Yildiz Yildiz



Amtsgericht Duisburg 47001 Duisburg

Frau
Ayse Balyemez
Hiltroper Straße 10
44809 Bochum

29.09.2020

Aktenzeichen:
VR 6101 Fall 1
Bei Antwort bitte angeben!

Durchwahl: 0203/9928-523

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kardinal-Galen-Straße 124 - 132
47058 Duisburg

Telefon: 0203/9928-0
Telefax: 0203/9928-510

Sprechstunden:
Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di. von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Internet: www.ag-duisburg.nrw.de

Ihre Nachricht vom; Ihr Zeichen:

VIFA-Erziehungshilfen e.V., Oberhausen
Eintragung im Vereinsregister

Sehr geehrte Frau Balyemez,

auf dem Registerblatt VR 6101 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Reintjes
Justizamtsinspektorin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Registereinsichten jetzt auch Online möglich!
Registerportal der Länder: www.handelsregister.de

Auf dieser Seite finden Sie die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil die Vereinsregister aller Bundesländer zur Online-Registereinsicht. Daneben ermöglicht das Registerportal die Einsicht in die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen) und den Abruf von Dokumenten, die auf elektronischem Wege dem Registergericht zugesandt wurden (z. B. Gesellschafterlisten und Gesellschaftsverträge). Die Recherche von Firmen und der Abruf von Veröffentlichungen sind kostenfrei. Für alle übrigen Abrufe fallen Kosten an.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in
Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen.

Eintragungen beim Amtsgericht Duisburg im Vereinsregister 6101

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

VIFA-Erziehungshilfen e.V.

b) Sitz:

Oberhausen

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der Vorstand besteht aus 2 Personen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Bestellt als

Vorstandsmitglied:

Balyemez, Ayse, Bochum, *29.07.1974

Bestellt als

Vorstandsmitglied:

Yildiz, Mehmet Fatih, Essen, *14.08.1979

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 19.06.2020.

5.

a) Tag der Eintragung:

28.09.2020

Steffens

b) Bemerkungen:

Satzung Blatt 6 - 16 des Sonderbandes



Vifa Erziehungshilfen e.V., Teutoburger Str. 111, 46145 Oberhausen

An die/den
Vorsitzende/n
des Jugendhilfeausschusses der
Stadt Oberhausen

19.03.2021

Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe entsprechend § 75 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Oberhausen

Sehr geehrte/r Frau/Herr Vorsitzende/r des Ausschusses für Kinder- und Jugendhilfe,
Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

hiermit beantragen wir als Verein die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe entsprechend § 75 SGB VIII.

Wir haben uns Anfang des Jahres 2018 (19.01.) gegründet und arbeiten professionell im Rahmen der sozialen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, um insbesondere die Chancengleichheit und Partizipationsmöglichkeiten zu erhöhen bzw. zu realisieren. Wir leisten im Auftrag des Jugendamtes der Stadt Oberhausen ambulante Hilfen zur Erziehung. Zu unserem Spezifikum gehört sicherlich die interkulturelle Ausrichtung, indem wir Familien aus Oberhausen bedarfsorientiert und zielgerichtet kultursensibel und nach Notwendigkeit in eigener Muttersprache unterstützen.

Die Förderung der Integration mit Blick auf den demographischen Wandel stellt für unsere Arbeit eine wesentliche Grundlage dar.

Gerne möchten wir unsere Arbeit und unsere Angebote im Sinne der Jugendhilfe vertiefen und beantragen daher die Anerkennung durch Sie als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.



Entsprechend der zu erfüllenden Kriterien erhalten Sie eine Auflistung aus der unsere Angaben zu allen Einzelpunkten zu entnehmen sind, welche durch Anhänge die Ihnen ebenfalls zur Verfügung gestellt sind, ergänzt werden.

Antragsverfahren Anerkennung als Träger der Jugendhilfe

Der schriftliche Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen

VIFA-Erziehungshilfen e.V.

- die postalische Anschrift und Telefon

VIFA-Erziehungshilfen e.V., Teutoburger Straße 111, 46145 Oberhausen,
Ab Juni 2021 Friedrich-List-Straße 6-8, 46045 Oberhausen Tel 0208-41198506 Fax
020841198507

Zweigstelle Witten, Breddestraße 38, 58452 Witten, Tel.: 023024007110, Fax.: 023024007111

- Intention zur Antragsstellung

Wir sind seit 2018 als freier Träger im Bereich der ambulanten HzE und Pflegefamilien tätig. Aufgrund der Erfahrung aus der Arbeit sehen wir es als erforderlich, unsere Möglichkeiten der Angebotsstrukturen zu erweitern, um mehr Hilfen aus einer Hand zu ermöglichen.

Jedoch ist es unser Ziel, im Rahmen der beantragten Mitgliedschaft im Paritätischen auch zielgruppenorientierte Projekte durchzuführen. Zudem sehen wir eine mittel- langfristige Weiterentwicklung im Bereich der stationären Hilfen als sinnvoll. Unsere Pläne in die Zukunft bedürfen eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe wie z.B. auch sogenannter WPF-Träger (WPF= Westfälische Pflegefamilien) zu werden.



- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben (Angebote und Aktivitäten sowie Zielgruppe) und Organisationsform (§75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

VIFA-Erziehungshilfen als gemeinnütziger eingetragener Verein in Oberhausen führt den Leitsatz „Vielfalt bringt Entwicklung“, welcher nicht nur allgemeingültig, sondern auch ganzheitlich auf jeder Mitarbeiterkarte, der Website und im Briefkopf integriert ist. Der Leitspruch soll darauf hinweisen, dass Vielfalt im Leben eines jeden Individuums eine maßgebliche Komponente darstellt, ohne die sich Entwicklung als unmöglich erweist. In diesem Zusammenhang sollen Eintönigkeit und Einfältigkeit durch das Voranschreiten auf dem eigenen, individuellen Lebensweg von vorne herein abgewandt werden, um so Entwicklungsstörungen und -hemmnisse zu beseitigen; also eine gesunde Entwicklung und den sich damit entsprechend formenden Charakter zu fördern, beziehungsweise bis zu einem gewissen Punkt sogar zu gewährleisten.

Das Leitbild der VIFA setzt sich aus etwaigen Faktoren zusammen, welche nun genauer betrachtet werden. Handlungstechnisch orientiert sich die VIFA zum Beispiel an den UN Menschenrechtskonventionen und den UN Kinderrechtskonventionen, ebenso wie an der maßgeblichen gesetzlichen Gleichstellung aller Menschen, sich auf den Respekt gegenüber jeglicher Herkunft und der Ansicht eines Jeden beziehend. Des Weiteren arbeitet die VIFA mit den verschiedensten Aspekten der Zielgruppen, um deren beabsichtigte Entwicklungsrichtung und die dabei geleistete Unterstützung zu optimieren. Ausschlaggebend ist dabei der Vorsatz, dass das Klientel ab einem (möglichst frühen) gewissen Punkt der Zusammenarbeit die eigenen Mittel erkennt und sinnvoll, möglichst gewinnbringend (dabei im entwicklungstechnischen und nicht im finanziellen Sinne), zu nutzen lernt und schlussendlich weiß. Demnach werden unter anderem die Selbsthilfe und Autonomie gestärkt. Die Teilhabefähigkeit und Teilnahmekancen werden auch gestärkt und geschützt. Ein zentraler Aspekt des Leitbildes ist die Perspektivenklärung und -orientierung; abgesehen von den privaten Klienten finden zum Beispiel Schulungen und gemeinsame Projekte mit Nongovernment- und Nonprofitorganisations, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen statt, ergo dem Allgemeinwohl zum Wohle. Kurz gesagt Innovation durch Integration und Inklusion.



Wir bieten derzeit folgende Leistungen an:

Sozialpädagogische Familienhilfe

Erziehungsbeistandschaft

Begleitete Umgänge

Ambulantes Clearing

Pflegefamilien

Dauer- und Bereitschaftspflege/Erziehungsstelle

Darüber hinaus sind wir Kooperationspartner der Stadt Oberhausen im Projekt „Vier im Revier“

Gerne möchten wir den Bereich der Projektarbeit erweitern.

- Öffnungszeiten der Einrichtung

Unsere Öffnungszeiten sind täglich von 8 Uhr-16 Uhr.

- Angaben zu dem eingesetzten Personal, Anzahl, Qualifikation, Tätigkeitsbereiche sowie zur hauptberuflichen, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit

Wir haben derzeit insgesamt 23 Personen, mit insgesamt 13,75 Personalstellen, die haupt- und nebenberuflich bei VIFA-Erziehungshilfen e.V. tätig sind.

4 KollegInnen sind im Bereich Pflegefamilien und ambulanten Erziehungshilfen beschäftigt. 16 KollegInnen sind ausschließlich im Bereich Ambulante Erziehungshilfen und 1 Kollegin ist in der Verwaltung als Betriebswirtschaftlerin beschäftigt.

Wir beschäftigen geringfügig 2 Reinigungskräfte für unsere beiden Büros.

Im Ehrenamt sind unsere 3 Aufsichtsratsmitglieder aktiv für VIFA Erziehungshilfen e.V.

Das Team besteht aus SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen, FamilientherapeutInnen / FamilienberaterInnen, Humnistische PsychologInnen, Diplom PsychologInnen, ErziehungswissenschaftlerInnen, SozialwissenschaftlerInnen, ErzieherInnen, Studierende der



Sozialen Arbeit, anerkannte sozialpäd. AssistentInnen, Kultur- und SprachmittlerInnen,

- Name, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes oder Ähnlichem

Name und Alter, Beruf und Anschrift des Hauptamtlichen Vorstandes

Fatih Yildiz, 41 Jahre, Soziale Arbeit (B.A.), Anschrift liegt dem Jugendamt bereits vor

Ayse Balyemez, 46 Jahre, Dipl. Sozialpäd., Anschrift liegt dem Jugendamt bereits vor

- Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden)

Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragsstellung und Höhe des monatlichen Beitrages

Wir haben 10 Mitglieder des Vereins, Jahresbeitrag in Höhe von 25 €

- Darstellung der Einnahme- (z. B. Spenden, Beiträge, Kursgebühren) und Ausgabenstruktur (z. B. Personal- und Betriebskosten, Miete)

Einnahmen sind ausschließlich kommunale Gelder durch die Tätigkeiten im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie Pflegekinderwesen und das Projekt Vier im Revier

Ausgaben sind Personal- und Sackkosten, sowie Betriebskosten und Miete. Hierzu erhalten Sie die Angaben zusätzlich auf einem gesonderten Blatt.

- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe

Zeitpunkt der Aufnahme 01.02.2018 als VIFA Erziehungshilfen gUG und Übertragung im Januar 2021



- die Satzung oder Geschäftsordnung

Liegt dem Jugendamt bereits vor

**- aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid)
(§75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)**

Liegt dem Jugendamt bereits vor

**- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres
vor Antragsstellung**

Zu unserer Tätigkeit im Jahr 2020 ist folgendes zu berichten:

Die Corona-Pandemie hat uns insbesondere im Monat März und April in der Durchführung der Termine mit den Familien aber auch Externen beeinträchtigt.

So war es erforderlich die Soforthilfe in Anspruch zu nehmen um sicherzustellen, dass Einnahmeeinbußen abgedeckt sind.

Fast zeitgleich konnten wir uns als Kooperationspartner im landesgeförderten kommunalen Projekt „Vier im Revier“ für die Arbeit mit zwei städtischen Kindergärten im Zentrum von Oberhausen aufstellen. Durch die Pandemie konnte das Projekt und die geplanten Inhalte/Module nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Dennoch wird das Projekt, welches durch unser Team in mehrsprachiger Form abgedeckt wird. Es erfolgt eine niederschwellige Beratung von Eltern, deren Kinder die beiden Kitas besuchen und weiteren BürgerInnen des Sozialraums, die in die Zielgruppendefinition passen.

Zur Jahresmitte konnten wir den Verein VIFA-Erziehungshilfen e.V. gründen und die Gemeinnützigkeit sowie den Eintrag ins Vereinsregister erwirken. Das Ziel war es, die bisherige Arbeit möglichst zeitnah von der gUG in die gemeinnütziger e.V. zu übertragen und weiterzuführen.



Innerhalb des Jahres und durch die Rückmeldungen des Paritätischen, bei dem wir einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hatten, haben wir entschieden mit dem Ende des Jahres 2020 und Beginn des Jahre 2021 unsere gesamte Arbeit in den Verein zu übertragen.

Eine große Bereicherung im Jahr 2020 stellte die Möglichkeit der Gartennutzung an unserem Büro in der Teutoburger Straße für den ambulanten Bereich sowie Pflegefamilien dar.

Unser Team konnte im Rahmen der Hilfen zur Erziehung 55 Familien in Form der SPFH, EBEI, Ambulantes Clearing, Begleitete Umgänge und 14 Kinder im Rahmen der Pflegefamilien unterstützt und begleitet werden.

Die Beratung/Coaching einer im Bereich der Hilfen zur Erziehung tätigen Organisation durch uns ist, so wie im Jahr 2019, im Jahr 2020 ebenfalls erfolgt.

- Das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers (§ 8a und § 72a SGB VIII)

Präventions- und Schutzkonzept des Trägers ist anhängend und erfolgt im Rahmen der Beachtung des § 72a SGB VIII

Selbsterklärung

Nachweis über Tätigkeit ist die Entgeltvereinbarung

- ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragsstellers

Es gibt keine Publikation, der Verein ist online unter www.vifa-erziehungshilfen.de und bei instagram unter [vifa.erziehungshilfen](https://www.instagram.com/vifa.erziehungshilfen)

- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister

Liegt dem Jugendamt bereits vor



- Selbsterklärung, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährt wird.

Wir erklären hiermit, dass unsere Arbeit den Zielen des Grundgesetzes förderlich ist und wir im Rahmen unserer Arbeit Aufklärung im Sinne des Demokratieverständnisses durchführen.

- Nachweis der Tätigkeit auf dem Gebiet

Unsere Entgeltvereinbarung, unsere Aufträge in den benannten Arbeitsfeldern.

Darüber hinaus sind folgende Kriterien erreicht:

- Ein Ortstermin des Bereiches 3-1/ Kinder, Jugend und Familie ist am 19.03.2021 erfolgt

- Anschluss an einen Dach- bzw. Spitzenverband; Antrag beim Paritätischen ist gestellt,

Zusammenarbeit mit dem Jugendamt; ist gegeben

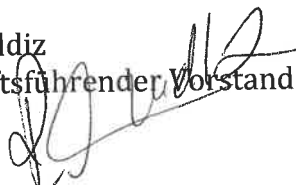
Wir danken Ihnen und wünschen eine gute Zusammenarbeit im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Familien.

Mit freundlichen Grüßen


Ayse Balyemez
Geschäftsführender Vorstand

Oberhausen, 19.03.2021

Fatih Yildiz
Geschäftsführender Vorstand



Vifa Erziehungshilfen e.V.
Teutoburger Str. 111
46145 Oberhausen

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Feststellung

Die Satzung ☐ der vorgenannten Körperschaft ☒ der Körperschaft

Vifa Erziehungshilfen e.V.

(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 19.06.2020 (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen
nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerverpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert	☐ mildtätige Zwecke	☐ kirchliche Zwecke
☒ folgende gemeinnützige Zwecke:		
Förderung der Jugendhilfe	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO)	
	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	AO)
	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	AO)
	(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)	

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

- ☒ Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
- ☐ Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung

Bitte reichen Sie die nächste Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2021 bis zum 31.07.2022 ein.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

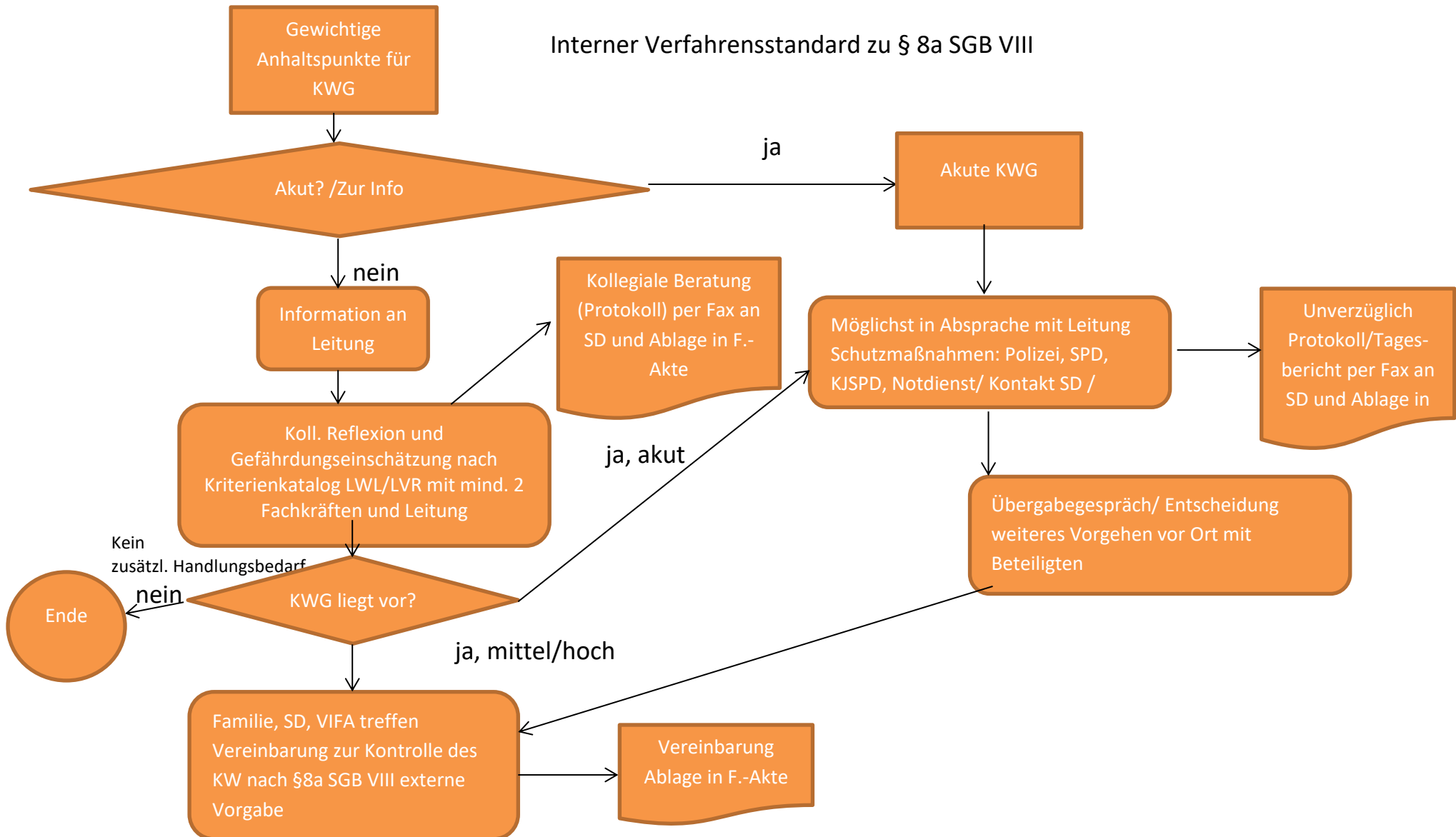
Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Interner Verfahrensstandard zu § 8a SGB VIII



Beteiligte Personen	Einzelne Verfahrensschritte	Mitgeltende Dokumente
Fachkraft	Gewichtige Anhaltspunkte für KWG	
Fachkraft/ggf. Leitung	Entscheidung akute KWG ja/nein	
Fachkraft, Leitung, weitere Fachkräfte	Bei keiner akuten KWG: Leitung informieren, kollegiale Beratung mit Leitung und weiteren mind. zwei Fachkräften durchführen	Einschätzungsbogen KWG (externe Vorgabe), kollegiale Beratung (interne Vorgabe)
Fachkraft	Falls keine KWG vorliegt, den Fall regulär nach Aufträgen weiterbearbeiten. Den SD über ein Fax mit Inhalt Einschätzungsbogen und kollegialer Beratung informieren und das Protokoll darüber in die F.-Akte ablegen	Einschätzungsbogen KWG (externe Vorgabe), kollegiale Beratung (interne Vorgabe) FAX-Mitteilung, interne Vorgabe
Fachkraft, Leitung, SD, Familie	Falls mittlere/hohe KWG vorliegt: den SD anhand eines Faxberichts (Inhalt: Einschätzungsbogen und kollegiale Beratung) informieren, das Protokoll darüber in die F.-Akte ablegen.	Einschätzungsbogen KWG (externe Vorgabe), kollegiale Beratung (interne Vorgabe) FAX-Mitteilung, interne Vorgabe
Fachkraft, Leitung, SD, Familie	Gemeinsames Gespräch zwischen Familie, SD, VIFA durchführen: Falls Familie nicht zusammenarbeitet, geht das JA ggf. vor das Familiengericht Bei Bereitschaft der Familie zur Zusammenarbeit mit den Beteiligten (SD, Familie, VIFA Vereinbarung zur Kontrolle des Kindeswohls treffen.	Vereinbarung zur Kontrolle des Kindeswohls (externe Vorgabe)
Beteiligte Personen	Einzelne Verfahrensschritte	Mitgeltende Dokumente

Fachkraft	Bei Feststellung von akuter KWG: ggf. Schutzmaßnahmen: Polizei, SPD, KJSPD, Notdienst/ Kontakt SD / Bereitschaft/Leitung informiert und hinzugezogen	
Jeweilige Beteiligte neben Fachkraft	Es wird gemeinsam vor Ort entschieden, welche weiteren Schritte veranlasst werden, um KWG abzuwenden	
Fachkraft, Leitung	Die Fachkraft erstellt zu dem Einsatz ein Protokoll, welches in der F.-Akte abgelegt und an den SD gefaxt wird	Tagesbericht, interne Vorgabe FAX-Mitteilung, interne Vorgabe
Fachkraft, Leitung, SD	Nach Abwendung des akuten KWG kann ggf. mit der Familie weitergearbeitet werden- s. Vorgehen bei mittlere/hohe KWG; bei Bereitschaft der Familie zur Zusammenarbeit mit den Beteiligten (SD, Familie, VIFA) Vereinbarung zur Kontrolle des Kindeswohls treffen.	Vereinbarung zur Kontrolle des Kindeswohls (externe Vorgabe)

KWG

SD

KW

SPD

KJSPD

F.-Akte

JA

Kindeswohlgefährdung

sozialer Dienst beim Jugendamt

Kindeswohl

sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes

Kinder-und Jugendlichen sozialpsychiatrischer Dienst, Bereitschaft beim Jugendamt

Familienakte

Jugendamt

Name des Kindes und Geb. Datum:

Tabelle zur Gefährdungseinschätzung und Risikobewertung

Hinweis: Broschüre „kurz und knapp“ 0-3 Jahre sollte als Informationsergänzung genutzt werden.

Link für den Download: <http://www.bzga.de/infomaterialien/kinder-und-jugendgesundheit/>

Gefährdungsbereich A: Vernachlässigung	Gewichtung des Risikos				Bemerkungen	
	Alter:	<3J	<6J	<14J	<18J	
Ernährung <i>(Broschüre 0-3 siehe oben)</i> - Mangelernährung, unregelmäßig, Gewichtskurve U-Heft, fahle Gesichtsfarbe, ständig Hunger/Übergewicht, kann nicht sagen, welche Mahlzeiten es in der Familie gibt - Nicht altersgemäß, unausgewogen, häufig Fastfood		3	3	2	1	
		3	3	2	0	
Gesundheitsvorsorge <i>(Broschüre 0-3 siehe oben)</i> - Gesundheitsgefährdende Körperhygiene (z.B. andauerndes Wundsein) - Fehlende notwendige medizinische Akutversorgung und Versorgung bei Risikopatienten - Keine medizinische Prophylaxe Zu beachten: Vorsorge U-Heft, oft wechselnder Kinderarzt, Schlafmenge, Impfungen, Medikamente, Zahnpflege, Krankenversicherung		3	2	2	0	
		3	3	3	3	
		3	3	1	1	
Kleidung - Der Witterung und Größe völlig unangepasst (z.B. Schuhe) - Ständig sehr ungepflegt		3	2	1	1	
		3	2	1	1	

Stand 01.2015

- Richtlinien des deutschen Städtetages und des LJA zur KWG
- ASD-Handbuch des deutschen Jugendinstitutes (DJI) http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm oder www.dji.de

	Gewichtung des Risikos Alter: <3J <6J <14J <18J				Bemerkung
Wohnen - Vernachlässigte Wohnverhältnisse (unsauber, unaufgeräumt, kein angemessener Schlafplatz u. – Ort, mangelnde Ausstattung) - Gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (z.B. starker Schimmelbefall, Ratten, Vermüllung, keine Heizmöglichkeit....) - Unfallträchtige Wohnungseinrichtung (z.B. offene Elektrokabel, ungesicherte Treppe) - Kein Strom / Gas - Vorübergehend keine eigene Wohnung, aber feste Unterkunft - Obdachlos	2	2	1	1	
	3	3	3	2	
	3	2	1	0	
	3	3	1	1	
	1	1	1	0	
	3	3	3	2	

Gefährdungsbereich B: Gewalt	Gewichtung des Risikos Alter: <3J <6J <14J <18J				Bemerkungen
Häusliche Gewalt ist bereits in Vergangenheit vorgekommen: O ja O nein Häufigkeit dokumentierter Häuslicher Gewalt vor dieser Meldung : Wie oft:_____ wann zuletzt:_____					Gewalterfahrungen sind grundsätzlich Kindeswohlgefährdung
Anzeichen von physischer und psychischer Gewalt gegen das Kind und Zeugen häuslicher Gewalt (gegen einen Elternteil oder Geschwister) - Aussagen des Kindes/Jugendlichen vor der fallverantwortlichen Fachkraft - Aussagen des Kindes vor anderen Menschen (Kita, Schule, Freunde, Großeltern etc.) - Aussagen eines Elternteils über die eigene Gewalttätigkeit - Aussagen eines Elternteils über die Gewalttätigkeit des anderen - Medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation - Von Zeugen beobachtete Misshandlungen oder Verletzungen - Anwesenheit eines Gewalttäters im Haushalt des Kindes/Jugendlichen - Polizeieinsatz wg. häuslicher Gewalt in Anwesenheit von Kindern - Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein	3	3	3	3	
Psychische Gewalt liegt vor, wenn Personen ein Kind / einen Jugendlichen andauernd oder wiederholt Terrorisieren (z.B. Drohungen, Einschüchterungen,	3	3	3	3	

Stand 01.2015

- Richtlinien des deutschen Städtetages und des LJA zur KWG
- ASD-Handbuch des deutschen Jugendinstitutes (DJI) http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm oder www.dji.de

Überforderungen, massive Instrumentalisierung der Kinder /Jgdl.etc.) • Ablehnen (z.B. ständige negative Kritik, Herabsetzungen, Erniedrigungen etc.) • Isolieren (z.B. einsperren, vielfache Kontaktverbote etc.) Korumpieren (z.B. antisoziales Verhalten fördern etc.) • Psychische Bestrafungen des Kindes/ Jgdl. (z.B. Liebesentzug, Gleichgültigkeit, Ignorieren etc.) • Ängstigen des Kindes /Jgdl.		
Gefährdungsbereich B: Gewalt	Gewichtung des Risikos Alter: <3J <6J <14J <18J	Bemerkungen
Nachgewiesener sexueller Missbrauch ist bereits in der Vergangenheit vorgekommen ☐ ja ☐ nein Anzeichen von sexuellem Missbrauch • Aussagen des Kindes/Jugendlichen vor der fallverantwortlichen Fachkraft • Aussagen des Kindes vor anderen Menschen • Beobachtungen von Zeugen • Medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation • Anwesenheit eines verurteilten, nicht therapierten Sexualstraftäters im Haushalt oder engen Bezugsrahmen des Kindes/Jugendlichen • Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein • Geäußerte Vermutungen und Befürchtungen (z.B. über altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten)	3 3 3 3 2 2 2 2	

Stand 01.2015

- Richtlinien des deutschen Städtetages und des LJA zur KWG
- ASD-Handbuch des deutschen Jugendinstitutes (DJI) http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm oder www.dji.de

Gefährdungsbereich C: Eingeschränkte Erziehungsfähigkeit	Gewichtung des Risikos Alter: <3J <6J <14J <18J	Bemerkungen
Erzieherisches Fehlverhalten • Grobe Aufsichtspflichtverletzungen • Sicherstellung emotionaler und seelischer Grundbedürfnisse nicht gewährleistet • Mangelnde Erziehungsressourcen wie: - Keine Empathie für die Situation des Kindes - Keine Bewältigungsstrategien - Keine Verbindlichkeit - Kein Vorleben von Regeln und Konsequenzen - Ständig wechselnde Bezugspersonen innerhalb der Familie - Kein Problembewusstsein	3 3 3 1 3 3 2 1 2 2 2 1	* (siehe Literaturangaben unten)
Kooperationsfähigkeit • Keine Problemeinsicht • Keine Hilfs- und Beratungsakzeptanz • Keine Kontrollbereitschaft durch Bezugspersonen und andere Institutionen	3 3 3 3	

	Gewichtung des Risikos Alter: <3J <6J <14J <18J				Bemerkungen
Massive somatische / psychische / psychiatrische / Sucht-Erkrankung eines Elternteils - Psychisch-/ somatisch-/ sucht- erkranktes Elternteil kann die Grundversorgung des Kindes derzeit nicht oder nicht ausreichend gewährleisten (0-3 Jahre) bzw. darauf ausreichend eingehen (3-14 Jahre) Der/ die Jugendliche wird durch die Erkrankung des Elternteils überfordert (14 – 18 Jahre) - Mangelnde Behandlungsakzeptanz - Krankheitseinsicht nicht vorhanden - Kein „Notfallnetzwerk“ (Ansprechpartner für Kinder) vorhanden - Eindeutige Hinweise auf Beikonsum bei Drogen-Substitution (z.B. Konsumutensilien, Alufolie, abgeschnittene Plastikflaschen, blutverschmierte Plastikflaschen, blutverschmierte Wäsche, Spritze, Medikamente (z.B. Rohypnol)	3	3	3	2	
	3	3	3	2	
	3	3	3	2	
	3	3	3	2	
Trennung- und Scheidung: Sorgerechts- und Umgangsstreit / Familiengerichtliche Verfahren - Fehlende Kooperation bzw. Kommunikation - Bindungsintoleranz eines oder beider Elternteile - Umgangsverweigerung - Massiver unaufgelöster Loyalitätskonflikt des Kindes - Die / der Minderjährige wird in finanzielle Konflikte hineingezogen - Stalking, auch über elektronische Medien - Hochkonflikthaft geführte Familiengerichtsverfahren	2	2	1	1	Begründete sozialpädagogische Facheinschätzung im Hinblick auf die zu erwartenden Störungen beim Kind/Jugendlichen:
	3	3	3	2	
	3	3	3	2	
	3	3	3	3	
	2	2	2	2	
	3	3	2	2	
	3	3	3	3	

Stand 01.2015

- Richtlinien des deutschen Städtetages und des LJA zur KWG
- ASD-Handbuch des deutschen Jugendinstitutes (DJI) http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm oder www.dji.de

	Merkmale für Hochkonflikthaftigkeit: • Schikanehandeln • Hohe Anzahl der Konfliktthemen • Drohverhalten gegenüber professionellen Dritten • Pathologisierung bzw. Kriminalisierung des Konfliktpartners • Nichteinhaltung von gerichtlichen Maßnahmen • Belastung des Kindes (in Abwesenheit bzw. Anwesenheit der Konfliktpartner) • Allianzbildung • Behinderung der Kommunikation zwischen den Konfliktpartnern • Gegenseitiges Drohverhalten mit Ultimatum (Eskalationsdialog) • Verharren im Vorwurfskreislauf • Überhöhte Kontrollansprüche in Bezug auf das Verhalten des Konfliktpartners • Gewaltanwendung in der jüngeren Vergangenheit • Mangelnde Bereitschaft zur Nutzung professioneller Hilfe • Ausgeprägte Gerichtsanhängigkeit • Häufig wechselnde Rechtsvertretung	
--	--	--

Gefährdungsbereich D: Weitere Risiken und Hinweise	Beschreibung und Beobachtungen	Bemerkungen über Gefährdungsrisiko
Familiäres und sonstiges Netzwerk • <u>Isolation</u> d.Fam./des Kindes (fehlende soz. Kontakte außerhalb der Familie, starke kulturelle Abgrenzung, Integration im Wohnumfeld wird abgelehnt, Stigmatisierung der Familie) • Bei <u>Belastung</u> keine Unterstützung durch soziales Netzwerk (Partner, Eltern, Verwandte, Freunde) • keine Einbindung in institutionelle Stützsysteme (Kita, Schule, Betreuung) • Desorientierendes gefährdendes soz. <u>Milieu</u>, (Hinweise auf kriminelle Verbindungen, Zugehörigkeit zu einer extremen/verbotenen weltanschaulichen Gruppierung, etc.) • Instabile Bindungen innerhalb des <u>Familiensystems</u> (massive Beziehungsstörungen oder -abbrüche, häufig wechselnde Partnerschaften, nicht gelingende Stiefelternkonstellationen) • Beeinträchtigendes Familienklima (aggressive/depressive Grundstruktur der Familie Risiko von Gewaltanwendung aus Überforderung etc) • Unbewältigte <u>traumatisierende</u> Ereignisse (Verlust eines Familienmitgliedes, Unfälle, Kriegserlebnisse, Heimatverlust) • Stressbelastung d. Fam. durch <u>soz./finanz.Notlagen</u> (Einkommensarmut, Überschuldung, Arbeitslosigkeit, sich wiederholender Arbeitsplatzverlust, drohender Wohnungsverlust)		

Weitere Erkenntnisse durch Gutachten, Kontakte zu Beratungsstellen, Schule, Kita.. Eigene Erfahrungen		
--	--	--

Gem. § 8a SGBVIII Abs. 1 Satz 2:

Die PSB wurden in die Einschätzung einbezogen:

☐ ja

☐ nein

Bei nein Begründung: _____

Das Kind/der Jugendliche wurde in die Einschätzung einbezogen

☐ ja

☐ nein

Bei nein Begründung: _____

Fachliche Würdigung der fallbearbeitenden Fachkraft einschließlich der Feststellung der Gefährdungsstufe:

(Fragestellung: Können Sie eine KWG ausschließen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn die FBF im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Facheinschätzung zu der Einschätzung kommt, dass eine KWG nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden, wenn:

- In einem Gefährdungsbereich (A,B oder C) eine Bewertung mit 3 vorgenommen wurde
- In den Gefährdungsbereichen (A, B oder C) mehrfach eine Bewertung mit 2 vorgenommen wurde

Mit beteiligten Institutionen ist, im Bezug auf die Vereinbarungen des Jugendamtes Bochum zum § 8a SGB VIII, zu kooperieren.

Den Familien sind Hilfsangebote zu unterbreiten. Bei Bedarf ist ein Schutzkonzept zu erstellen. Die Entscheidung darüber ergeht in einer hierauf folgenden kollegialen Reflexion.

Risikoeinschätzung wurde vorgenommen durch:

Datum	Unterschrift 1. Fachkraft	Unterschrift 2. Fachkraft
-------	---------------------------	---------------------------